

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 37

# **Amtliche Mitteilung**

14.04.2023

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)**

**für den Masterstudiengang**

**Editorial Design**

**des Fachbereichs Design**

**an der Fachhochschule Dortmund**

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)**  
**für den Masterstudiengang Editorial Design**  
**des Fachbereichs Design**  
**an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. April 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem .....	4
§ 3a Regelstudienzeit .....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung .....	5
§ 6 Prüfungsausschuss .....	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen .....	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	6
§ 14 Widerspruchsverfahren .....	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen .....	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module .....	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche .....	7
§ 17 Betreuungsintensive Module .....	7
III. Besondere Studieninhalte .....	7

§ 18 Schlüsselkompetenzen .....	7
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen .....	7
§ 20 Ziel und Form .....	7
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen .....	8
§ 22 Durchführung von Prüfungen .....	8
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	9
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten.....	9
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form .....	9
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Portfolioprüfungen.....	9
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen .....	9
V. Masterarbeit und Thesis .....	9
§ 28 Masterarbeit und Thesis.....	9
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit .....	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit .....	10
§ 31 Abgabe der Masterarbeit und der Thesis.....	10
§ 32 Kolloquium .....	11
§ 33 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums .....	11
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse .....	12
§ 34 Ergebnis der Masterprüfung .....	12
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records .....	12
§ 36 Zusatzmodule .....	12
§ 37 Masterurkunde.....	12
VII. Schlussbestimmungen .....	13
§ 38 Datenschutz.....	13
§ 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	13
Anlage: Studienverlauf: Studiengang Editorial Design .....	15

## I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung**

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang „Editorial Design“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang „Editorial Design“. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad**

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, konzeptionelle und gestalterische Qualifikationen und Kompetenzen im „Editorial Design“ und seinen Randbereichen medienpezifisch umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu berücksichtigen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

### § 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Masterstudium in dem Studiengang „Editorial Design“ wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen wissenschaftlichen Anteile des Studiums werden in Form von Seminaristischen Vorlesungen angeboten. Durch die Form der Projektarbeit in den Seminaren sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen an die berufliche Tätigkeit als Gestalter/-in im Bereich des „Editorial Design“ herangeführt werden.
- (2) Bei der Bearbeitung von Projekten über die Präsenzzeit hinaus werden die Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch Mentorinnen bzw. Mentoren). Mentorinnen und Mentoren sind Erstprüfer in den von ihnen angekündigten, dem jeweiligen Projektkontext zugehörigen Modul- bzw. Modulprüfungen.
- (3) Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr in dem Studiengang und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in dem Studiengang insgesamt 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (5) Die Module des Masterstudiengangs „Editorial Design“ einschließlich ihres Stundenumfanges und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs „Editorial Design“ zu entnehmen. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

#### § 3a Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Masterstudiengang „Editorial Design“ kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
  1. ein abgeschlossenes Diplom- oder Bachelorstudium des Kommunikationsdesigns oder eines Studiengangs, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem dieser Studiengänge aufweist, an einer Fachhochschule, Kunsthochschule oder Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs

an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3 oder besser).

Als Studiengänge mit erheblicher inhaltlicher Nähe gelten Studiengänge, deren Curriculum Studien- und Prüfungsleistungen in den Studienbereichen mit gestalterischen Elementen im Umfang von insgesamt mindestens 75% des Gesamtvolumens vorsieht. Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen. Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) vorsehen.

2. der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang „Editorial Design“ an der Fachhochschule Dortmund.

- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lediglich sechs Semester bzw. 180 Leistungspunkte nach dem ECTS (Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen) können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die noch fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika oder Praxisprojekte mit einer Gesamtdauer von 20 Wochen nachweisen. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt zum Masterstudiengang „Editorial Design“ in seiner jeweils gültigen Fassung des Fachbereichs Design. Ein entsprechendes Praktikum kann vor, während oder auch bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden.
- (3) Im Übrigen findet § 4 der RahmenPO Anwendung.

## **§ 5 Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Design zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
  2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
  3. einer oder zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
  4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
  5. zwei Studierenden.
- (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 der RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 der RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

### § 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

### § 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

## II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

### § 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

### § 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

## III. Besondere Studieninhalte

### § 18 Schlüsselkompetenzen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 der RahmenPO Anwendung.

### § 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

## IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

### § 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modul- und Modulteilprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens sechzig Minuten

Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit und deren Dokumentation muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

(3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

(1) Zu einer Modul- und Modulteilprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Masterstudiengang „Editorial Design“ an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul oder Teilmodul des Masterstudiengangs „Editorial Design“ der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
3. Des Weiteren setzt die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen das Bestehen anderer Module nach näherer Bestimmung durch die **Anlage** voraus.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang „Editorial Design“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Editorial Design“ aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang „Editorial Design“ endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen, hat dies abweichend von den Regelungen gemäß § 12 StgPO i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 1 und i. V. m. Absatz 2 Satz 1 RPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.

(4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 22 Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 25 Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Portfolioprüfungen**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet zurzeit keine Anwendung.

## **V. Masterarbeit und Thesis**

### **§ 28 Masterarbeit und Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktisch-gestalterischen Konzepten und Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht aus einem Masterprojekt, das eine praktische Arbeit in den Anwendungsbereichen des „Editorial Designs“ sein soll, und einer Thesis. Dabei ist die Thesis eine auf das Masterprojekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee, eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung einer künstlerisch-gestalterischen sowie zielgruppenspezifischen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Der Umfang der Thesis ist in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer festzulegen.
- (2) Die Anmeldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Thesis) soll in der Regel vor Ende des zweiten Semesters erfolgen.
- (3) Für die Themenstellung der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

**§ 29 Zulassung zur Masterarbeit**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
  2. die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.
  3. ggf. die aus dem vorangegangenen Studium fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch ein Praktikum oder ein Praxisprojekt nachgewiesen hat (vgl. § 4 Absatz 2).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang „Editorial Design“ eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) in einem Masterstudiengang „Editorial Design“ in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

**§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel 18 Wochen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Masterarbeit zu erarbeitende Thesis in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Thesis gewährleistet ist.
- (3) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

**§ 31 Abgabe der Masterarbeit und der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist in drei Exemplaren 1 x analog und 2 x digital (auf getrennten Speichermedien) beim Prüfungsausschuss oder der dafür benannten Stelle nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen. Davon erhält die Erstprüferin oder der Erstprüfer ein elektronisches und ein gedrucktes Exemplar. Diese Versionen verbleiben im Archiv des

Fachbereichs. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.

- (2) Das im Rahmen der Masterarbeit erstellte Masterprojekt und die Thesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern eigenständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer des Master-Projektes sowie der Thesis sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit und der Thesis vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen finden die §§ 31 und 33 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Abgabe der Abschlussarbeit sowie zur Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sinngemäß für die Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit und der Thesis gelten.

### **§ 32 Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium umfasst einen freien mündlichen Vortrag zur eigenen Arbeit mit anschließender Beantwortung von Fragen und ggf. einer Diskussion im Umfang von 30 bis 45 Minuten
- (3) Das Kolloquium kann nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch abgehalten werden.
- (4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Zulassung zum Kolloquium neben der Masterarbeit auch die Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 33 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums**

§ 33 RahmenPO findet Anwendung.

## VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

### § 34 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, das Master-Projekt, die Thesis und das Thesis jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

### § 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Masterprojektes, der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfungen wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfung der Module ED FM1, ED FM2, ED WM1, ED FM3, ED FM4, ED WM2 sowie ED PM1, des Masterprojektes, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Master-Projekt .....	40 %
Thesis .....	15 %
Kolloquium .....	15 %
Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen.....	30 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

### § 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

### § 37 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

### § 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[zu § 39 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.  
Damit tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang „Editorial Design“ an der Fachhochschule Dortmund vom 15. November 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nummer 75 vom 20.11.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. November 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nummer 86 vom 19.11.2018), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Studium in dem Masterstudiengang „Editorial Design“ an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 ihr Studium im Masterstudiengang „Editorial Design“ an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Wintersemester 2023/2024 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.  
Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:
  1. Prüfungen des 1. Fachsemesters im Sommersemester 2025,
  2. Prüfungen des 2. Fachsemesters im Wintersemester 2025/2026,
  3. Prüfungen des 3. Fachsemesters im Sommersemester 2026.Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Sommersemesters 2024.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2026 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

- (7) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 22.03.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 05.04.2023.

Dortmund, den 6. April 2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

## Anlage: Studienverlauf: Studiengang Editorial Design

Nummer	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester						Gesamt		Voraussetzung	
					1		2		3		ECTS	SWS		
					ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS				
<b>ED FM 1</b>	<b>Methoden und Strategien: Editorial Design I</b>	PF												
	Recherche, Erkundung eines selbst gewählten Themas (Autorenschaft)		S	MP	12	6					12	6		
<b>ED FM 2</b>	<b>Instrumente Editorial Design I</b>	PF												
	Analog / Digital		S	MP	12	6					12	6		
<b>ED WM 1</b>	<b>Wissenschaften Master</b>	PF												
	Mediale Theorien		S	MP	6	2					6	2		
<b>ED FM 3</b>	<b>Methoden und Strategien: Editorial Design II</b>	PF												
	Projektplanung und Realisierung (Autorenschaft)		S	MP			12	6			12	6	ED FM 1	
<b>ED FM 4</b>	<b>Instrumente Editorial Design II</b>	PF												
	Analog / Digital		S	MP			12	6			12	6	ED FM 2	
<b>ED WM 2</b>	<b>Wissenschaften Master</b>	PF												
	Mediale und narrative Theorien		S	MP			6	2			6	2		
<b>ED PM 1</b>	<b>Praxisorientierung</b>	PF												
	Projekte aus der Praxis		S	MP					6	2	6	2	alle Module aus dem 1. und 2. Semester	
	Berufliche Praxis und Unternehmensgründung im Bereich Editorial Design (semesterübergreifend)													
<b>ED FM 5</b>	<b>Masterarbeit</b>	PF												
	Masterprojekt (Projektproduktion und Masterproduktion)		P							2		2	alle Module aus dem 1. und 2. Semester	
	Masterprojekt/Thesis								22		22			
	Kolloquium								2		2			
				<b>Summe</b>	30	14	30	14	30	4	90	32		

ECTS: Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

SWS: Module und Veranstaltungen in Semesterwochenstunden

FM = Fachmodul

PM = Modul Praxisorientierung

WM = Wissenschaftsmodul

Veranstaltungsart

P: Projekt

S: Seminar

Prüfungsart

MP: Modulprüfung

Pflichtart

Pf: Pflicht